



18.7.2011

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1613/2010, eingereicht von Rosa Letamendia Perez de San Román, spanischer Staatsangehörigkeit, im Namen der „Sociedad Protectora de Animales y Plantas de Alava Vicky Moore“, zur illegalen Ausfuhr herrenloser Hunde und Katzen aus Spanien

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin, die Vorsitzende der genannten Vereinigung ist, verweist auf die große Anzahl herrenloser Hunde und Katzen, die ohne jegliche Kontrolle aus Spanien in andere EU-Mitgliedstaaten ausgeführt werden, wo sie eine unsichere Zukunft erwarten. Dabei handele es sich um eine gravierende Verletzung der EU-Vorschriften über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren und die Verbringung von Heimtieren. Da die Petentin der Ansicht ist, dass das Problem der herrenlosen Haustiere in Spanien und der Handel mit ihnen effizient und tierfreundlich gelöst werden müsse, bittet sie das Europäische Parlament, sich der Sache anzunehmen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 4. April 2011. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 18. Juli 2011

Die Petition betrifft die nichtgewerbliche und gewerbliche Verbringung von Tieren bestimmter Arten, die nach dem Unionsrecht unter gewissen Voraussetzungen als Heimtiere angesehen werden, darunter vor allem Hunde und Katzen.

Die spanischen Behörden setzen angeblich Rechtsvorschriften der Union für die Ausfuhr herrenloser Hunde und Katzen aus ihrem Hoheitsgebiet und für den Tierschutz nicht durch.

Anstatt das Aussetzen von Hunden und Katzen in ihrem Hoheitsgebiet zu ahnden, handeln die Behörden im stillschweigenden Einverständnis mit Tierschutzorganisationen und lassen diese Tiere entweder einschläfern oder in erheblicher Zahl zur Adoption in andere Mitgliedstaaten verschicken.

In der Petition wird auf die Rechtswidrigkeit der Ausfuhren hingewiesen, weil:

- die Tiere beim Verlassen ihres Herkunftslandes keinerlei Kontrolle unterliegen;
- die EU- Normen für den Transport von Hunden und Katzen regelmäßig verletzt werden;
- der Bestimmungsmitgliedstaat über die Verbringung dieser Tiere nicht informiert wird.

In der Petition ergeht eine Aufforderung an den Rat, das Europäische Parlament und die Kommission, von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, um dem wahrgenommenen Mangel an Maßnahmen der spanischen Behörden mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen und somit zu verhindern, dass es immer wieder zu der beschriebenen Situation kommt.

Das Parlament wird von den Petenten aufgefordert, diese Petition an die zuständigen Ausschüsse weiterzuleiten, sodass die notwendigen Maßnahmen und Initiativen ergriffen werden können.

Die Anmerkungen der Kommission

a) Aussetzen von Hunden und Katzen sowie die Kontrolle von Populationen herrenloser Hunde

Auch wenn schon eine beträchtliche Menge an EU-Rechtsvorschriften zum Schutz von Tieren angenommen wurde, so sind für die in der Petition angesprochenen Fragen wie das Aussetzen von Hunden und Katzen und die Kontrolle von Populationen herrenloser Hunde einzig und allein die Mitgliedstaaten verantwortlich, die bei Verstößen gegen das innerstaatliche Recht entsprechende Sanktionen festlegen.

Daher scheint die angeblich mangelnde Durchsetzung von Tierschutzrechtsvorschriften kein Verstoß gegen das Unionsrecht zu sein.

Die Kommission kann nur allgemeine Initiativen zur Förderung des verantwortungsbewussten Umgangs und zur richtigen Populationskontrolle technisch unterstützen. Die Richtlinien für die Kontrolle herrenloser Hundepopulationen¹ der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) stellen für die Mitgliedstaaten eine gute Anleitung zum Handeln in diesem Bereich dar.

b) Ausfuhren von Hunden und Katzen

Die EU-Bestimmungen für die Verbringung von Arten, die nach dem Unionsrecht als Heimtiere gelten können, gehen auf zwei grundlegende Rechtsvorschriften zurück:

Die Richtlinie 92/65/EWG des Rates legt die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel und die Einfuhr von lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs fest, für die keine spezifischen (z. B. für Vieh angenommenen) EU-Regelungen gelten. Sie enthält u. a. auch tierseuchenrechtliche Vorschriften für den Handel mit Frettchen, Katzen und Hunden.

Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 *über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von*

¹ Angenommen von den 175 OIE-Mitgliedstaaten, einschließlich der 27 Mitgliedstaaten der EU, auf der OIE-Generalversammlung im Mai 2009.

Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates harmonisiert die Regelungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken. Sie bezieht sich ausschließlich auf die in Anhang I zu dieser Verordnung genannten Arten. In Artikel 3 Buchstabe a sind Heimtiere definiert als Tiere, „die ihre Eigentümer oder eine andere natürliche Person, die während der Verbringung im Auftrag des Eigentümers für die Tiere verantwortlich ist, begleiten und nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein“.

Was den Tierschutz betrifft, müssen Hunde und Katzen, die laut den in Richtlinie 92/65/EWG festgelegten Bedingungen verbracht werden, vor dem Transport einer klinischen Untersuchung unterzogen und muss ihre Reisefähigkeit bescheinigt werden. Während des Transports fallen diese Tiere unter Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen¹. Diese Verordnung gilt nicht für die nichtgewerbliche Verbringung von Hunden und Katzen.

Wenn ein Hund, eine Katze oder ein Frettchen zu gewerblichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird, sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, gemäß Richtlinie 90/425/EWG am Versandort veterinärrechtliche Kontrollen vorzunehmen. Mithilfe dieser Kontrollen soll sichergestellt werden, dass die Sendungen den in Richtlinie 92/65/EWG festgelegten Bedingungen entsprechen. Um eine Rückverfolgung zu ermöglichen, meldet der Amtstierarzt die Verbringung entsprechend Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 90/425/EWG an die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats. Diese Mitteilung erfolgt am Ausstellungstag der Bescheinigung über ein computergestütztes System (TRACES).

Richtlinie 90/425/EWG findet keine Anwendung auf die Verbringung von Heimtieren, die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind. Die Veterinärkontrollen von Heimtieren (Hunden und Katzen) bei nichtgewerblichen Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten sollen von den für die Rechtsdurchsetzung in den Mitgliedstaaten zuständigen Stellen im Rahmen von Zufallskontrollen bzw. gezielten Kontrollen der Heimtiere gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Vertrags vorgenommen werden.

Es wäre von Fall zu Fall zu prüfen, ob ein Tier, das aus einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht wird, unter die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 fällt. Dies erscheint denkbar, wenn z. B. ein Heimtier in Spanien von jemandem in einem anderen Mitgliedstaat adoptiert wird und der Besitz vor dem Versand in dem Pass dokumentiert wird, der bei der Verbringung dieses Tieres in den Wohnsitzmitgliedstaat des Besitzers mitzuführen ist.

Einige der in der Petition aufgeworfenen Fragen, z. B. das Aussetzen und die Kontrolle der Hundepopulation durch Adoption oder Einschläfern, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Union.

Was die mutmaßliche systematische Missachtung von Unionsrechtsvorschriften für die Verbringung von Heimtieren – zu gewerblichen oder zu anderen Zwecken – über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg betrifft, so wird die Kommission diese Frage bei den zuständigen spanischen Behörden gerne zur Sprache bringen, sobald die Petentin Anscheinsbeweise zur Stützung dieser Behauptungen vorlegen wird.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Petentin am 30. Dezember 2010 auch eine Beschwerde in dieser Angelegenheit an Kommissionspräsident Barroso gesandt hat. Der Beschwerdeführerin ist eine Antwort zugegangen.

¹ ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1.